

Zeitschrift: Film und Radio mit Fernsehen
Herausgeber: Schweizerischer protestantischer Film- und Radioverband
Band: 21 (1969)
Heft: 26

Artikel: Berichte : Abschaffung der Film-Vorzensur in Luzern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-963329>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Montag, 5. Januar 1970

B1 06.50 Zum neuen Tag (Pfarrer F. Portmann)
B2 20.30 Das literarische Rätselgespräch (1) Berlin—Basel
S1 22.35 Cinémagazine
V 21.30 Stunde der Kirche?
SW 06.55 Evangelische Morgenandacht

Dienstag, 6. Januar 1970

B1 14.00 Sinai — Wüste und Berg Gotes
S1 20.30 «Amphitryon 38», comédie de Jean Giraudoux
V 17.30 «Christusse und falsche Propheten»
SW 09.30 Evangelischer Festgottesdienst
20.18 «Der Vertrauensbruch», Hörspiel von E.S. Steffen

Mittwoch, 7. Januar 1970

B1 20.20 «An allem schuld», von Erwin Heimann (1)
B2 21.30 Der antike Roman (1)
S1 22.35 La semaine littéraire
S2 20.15 Vivre ensemble sur la planète, émiss. oecumén.
SW 06.55 Evangelische Morgenandacht

Donnerstag, 8. Januar 1970

B2 20.00 «Der blaue Boll», von Ernst Barlach
21.55 Theater heute
S1 22.35 Magazine de la santé

Freitag, 9. Januar 1970

B1 06.50 Zum neuen Tag (Dr. Fritz Tanner)
16.05 «Pfarrer Iseli», von Jacob Fischer (1)
B2 20.05 Forum der Kritik
21.50 Sprache und Erkenntnis
V 20.00 «Don Juan oder die Liebe zur Geometrie»,
Hörspiel von Max Frisch
SW 06.55 Evangelische Morgenandacht

Samstag, 10. Januar 1970

V 20.00 Das Porträt: Ernst Barlach

B2 21.00 Kann man Dramen komponieren?

B2 20.00 Die Berliner Philharmoniker unter H. v. Karajan
V 20.00 Das Porträt: Giacomo Puccini

B2 20.00 Das Kammerensemble von Radio Bern
S1 20.30 Les Concerts de Genève
V 20.00 Int. Musikwettbewerb der ARD 1969,
Abschlusskonzert

B2 20.50 Beethovens Grosse Fuge
S1 21.00 L'Orchestre de Chambre de Lausanne

B2 15.00 Das Radio-Orchester
20.55 Jugendwerke von Othmar Schoeck
22.10 Russische Komponisten

BERICHTE: Abschaffung der Film-Vorzensur in Luzern

FH. Wie wir seinerzeit berichteten, hat die liberale Partei des Kantons Luzern eine Initiative zur Aufhebung der Filmzensur eingereicht, die im Kanton Luzern besonders gewütet und sich derart blamiert hatte (z. B. Verbot des Films «Lächeln einer Sommernacht» von Ingmar Bergman), dass eine Fortdauer dieser Zustände selbst in konservativen Kreisen als unhaltbar erkannt wurde. Die mehrheitlich konservative Regierung setzte eine Kommission zum Studium der Frage ein, die nun ihren Bericht mit Vorschlägen der Regierung eingereicht hat.

Darnach soll die bisherige obligatorische Vorzensur fallen gelassen werden, mit der Luzern und Wallis bisher im ganzen Lande einzig dastanden. Der Bericht zählt vier Ersatzmöglichkeiten auf, da die Zensur doch für notwendig gehalten wird, nämlich folgende 1. Variante: Alle Filme sind von den Kinos weiterhin vorher anzumelden, doch soll die notwendige Bewilligung zur Vorführung im wesentlichen auf Grund genügender Unterlagen erteilt werden. (In diesem Falle hätte es also die Zensurbehörde in der Hand, ob sie jeweiligen die Unterlagen als «genügend» für eine Vorführung bezeichnen will, oder ob sie nicht doch lieber den Film vorher ansehen möchte. Der Unterschied zur alten Praxis wäre also nur gering.)

Die zweite Variante sieht keine Meldepflicht für Filme mehr vor, die Verbotsnormen werden auf dem Wege des Strafverfahrens gegen den Kinobesitzer durchgesetzt, der sie übertritt. Er kommt dann vor Gericht.

Der dritte Vorschlag sieht ähnliche Erleichterungen wie der zweite vor, doch kommt eine Fachstelle hinzu, die auf Wunsch des Kinobesitzers prüfen kann, ob der Film unter die Verbotsnormen fällt oder nicht. Sie kann nötigenfalls Verbote aussprechen.

Bei der vierten Variante erhält diese Fachstelle nur noch

beratende Funktionen für den Kinobesitzer (der also das Risiko eines Strafverfahrens auf sich nehmen muss).

Es scheint, dass die Kommission der dritten Variante den Vorzug geben möchte, das heisst, dass die Vorzensur nun doch endgültig abgechafft werden soll. Entscheidend wird aber letzten Endes bleiben, was nach bisheriger Auffassung alles verboten bleiben muss. Dazu schreibt der Bericht:

«Verboten sind Filme, die zur Begehung von strafbaren Handlungen anreizen oder eine verrohende Wirkung ausüben, sowie Filme, welche im Sinne von StGB Art. 204 unzüchtig sind.

Verboten sind ferner Filme, die in gemeiner Weise Menschen und Volksgruppen verächtlich machen und dadurch das friedliche Zusammenleben beeinträchtigen oder gefährden».

Juristisch ist hier wohl nicht alles genügend durchdacht, denn dass Filme, die den Art. 204 des Strafgesetzbuches verletzen, verboten sind, ergibt sich schon aus diesem Gesetz für den ganzen Bereich der Schweiz und bedarf keiner kt. Feststellung. Da aber Begriffe wie «verrohende Wirkung», «Unzüchtigkeit», «Verächtlichmachung» rational nicht zu erfassen sind (hätte man seinerzeit auch die nazistischen Mordbuben nicht verächtlich machen dürfen?) — wird es ganz von der zu schaffenden, neuen Fachstelle abhängen, wie sich das Verbotswesen im Kanton weiter auswirken wird. Ausserdem wird dies auch davon abhängen, ob auf die Kinos schon in unbedeutenden Fällen ein Druck ausgeübt werden wird, ihre Filme der Fachstelle vorzuführen und damit einem allfälligen Verbot zu unterwerfen, z. B. durch scharfe Drohungen mit strafrechtlichen Schritten, oder ob ihnen ein gewisser, liberaler Spielraum eingeräumt wird.

Das Wort hat jedoch vorläufig der Grosse Rat.